

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 15 (1864)
Heft: 5

Artikel: Versammlung des Schweizerischen Forstvereines in St. Gallen
Autor: Keel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des Schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von E. Landolt & Jb. Kopp.

Monat Mai.

1864.

Die Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füßli & Cie. in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Versammlung

des

Schweizerischen Forstvereines in St. Gallen.

Vom Präsidenten und Vizepräsidenten wurde das Komitee am 29. März ergänzt durch die Herren:

Hagmann, Bezirksförster in Lichtensteig als erster Sekretär.

Schedler, " " Ragaz als zweiter Sekretär.

Zollikofer, Forstadjunkt in St. Gallen als Kassier.

In der ersten Sitzung des Komitees am 14. April wurde in Bezug auf die Vereinsversammlung bestimmt, dieselbe am 28., 29. und 30. eventuell 31. August d. J. abzuhalten. Zur Verhandlung kommen folgende Thema:

1. Welche Grundsätze lassen sich feststellen, betreffend einer kantonalen Forstpolizei und Forstjustiz, namentlich hinsichtlich des Forstaufsichtspersonals, der Strafeinleitung, des Gerichtsstandes, der Aburtheilung, der Kontrolle über die abgehandelten Frevelfälle, der Bestimmung des Schadenersatzes, der Untersuchung, ob Diebstahl oder Frevel, des Bußen- und Schadenersatzeinzugs, des Einflusses der Rückfälligkeit u. s. w.? Alles mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Zustände und Verhältnisse.

2. In wie ferne ist eine sorgfältige Erziehung von Waldpflänzlingen in Pflanzschulen dem unmittelbaren Versetzen von Sämlingen an die aufzuforstenden Waldorte nach den neuen Kulturmethoden vorzuziehen und welchen Ursachen ist die seltene Anwendung dieser neuen Kulturmethoden zuzuschreiben?
3. Welche Mittel sind zulässig und empfehlenswerth, um die ungeschwächte Keimfähigkeit der gewöhnlichsten Holzsämereien möglichst lange zu erhalten und welche an sich unschädliche Reizmittel darf man anwenden zur Beförderung schnellern und reichlichem Aufgehens schwer keimender Holzsämereien.

St. Gallen, den 18. April 1864.

Der Präsident des Vereines:
Keel, Forstinspektor.

Protokoll

der Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Biel
am 6., 7., 8. und 9. September 1863.

(Fortsetzung.)

Motion von Herrn Forstverwalter Meisel.

Bevor zur Behandlung der an die Tagesordnung gesetzten Referate geschritten wird, ergreift Hr. Forstverwalter Meisel das Wort, um den Antrag zu stellen, es möchte zur Besorgung der Vereinsgeschäfte ein ständiges Komitee aufgestellt werden, weil bei der bisherigen Organisation des Vereines eine gehörige Besorgung der Arbeiten nicht wohl möglich sei.

Hr. Oberförster Wietlisbach hält diesen Antrag für sehr begründet, aber formell nicht für zulässig, bis die vier Jahre, für welche die Statuten angenommen sind, verflossen sein werden.

Hr. Meisel ist der Ansicht, daß der Verein die Statuten, welche er sich gegeben, auch abändern könne, und beantragt eine Abänderung derselben in angedeutetem Sinne.

Hr. v. Greyerz hält den Antrag in formeller Beziehung für unzulässig.

Hr. Landolt stimmt zum Antrage des Hr. Meisel, indem derselbe nur in formeller Beziehung und selbst in dieser Richtung nur scheinbar